Jedem Österreicher dürfen Organe entnommen werden

In Deutschland herrscht extremer Mangel an Spenderorganen. Das hat auch damit zu tun, dass die Entnahme von Organen restriktiver gehandhabt wird als hierzulande.

JANKO FERK

Die Frage der Organentnahme und Transplantation berührt die konvergenten Bereiche von Ethik, Medizin und Recht. In Österreich ist die Entnahme für die Transplantation gesetzlich geregelt. Die Voraussetzungen sind im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz festgeschrieben, die rechtlichen Bedingungen das Organtransplantationsgesetz.

Das Besondere an der Situation in Österreich: Es ist grundsätzlich zulässig, jedem Verstorbenen einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen, um durch deren Transplantation das Leben eines anderen Menschen zu retten.

Unzulässig ist sie nur dann, wenn den Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der der Verstorbene oder – vor dessen Tod – sein gesetzlicher Vertreter eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hat. In Österreich ist demnach die sogenannte Widerspruchslösung verwirklicht, die die Explantation verbietet, wenn sich der Verstorbene oder dessen gesetzlicher Vertreter gegen eine Entnahme erklärt haben.

Eine entsprechende Erklärung liegt auch vor, wenn sie in dem – beim Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen geführten – Widerspruchsregister eingetragen ist. Die Organentnahme darf jedoch nicht zu einer die Pietät verletzenden Verunstaltung des Leichnams führen.

In Deutschland ist es hingegen so, dass eine Organentnahme nur dann möglich ist, wenn der Spender oder einer der nächsten Familienangehörigen dem ausdrücklich zugestimmt hat. Deshalb herrscht in unserem Nachbarland auch ein größerer Mangel an Spenderorganen als bei uns. Und darum wirbt zum Beispiel auch das deutsche Gesundheitsministerium in ganzseitigen Inseraten für den Organspendeausweis.

Zurück zur Situation in Österreich: Organe dürfen erst dann entnommen werden, wenn ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt den eingetretenen Tod festgestellt hat. Er darf aber weder die Entnahme noch die Transplantation durchführen. An diesen Eingriffen darf er auch sonst nicht beteiligt oder durch sie betroffen sein.

Wer in Österreich verhindern will, dass ihm jemals Organe entnommen werden, muss das ausdrücklich erklären. BILD: SN/YODIYIM - STOCK.ADOBE.COM

Eine Organentnahme darf daher nur durchgeführt werden, wenn ein berechtigter Arzt nach den anerkannten Methoden der Medizin und entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaft den Gehirntod festgestellt hat. In der Praxis erfolgt die Feststellung durch ein Ärztekollegium, dem ein Intensivmediziner und Neurologe sowie Radiologe oder EEG-Experte angehören.

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen hat über die Organentnahmen ein Widerspruchsregister eingerichtet. Ein Widerspruch könnte wie folgend lauten: „Ich, (Vor- und Nachname, Sozialversicherungsnummer), gebe hiermit meinen Widerspruch gegen eine allfällige Organentnahme bekannt. Ich bin mit der EDV-mäßigen Erfassung und Verarbeitung meiner Daten sowie mit der Weitergabe meines Widerspruchs bei Anfrage durch berechtigtes Krankenanstaltspersonal einverstanden. Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift." Formular: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/251/Seite.2510007.html

Die Entnahme von Organen darf nur in öffentlichen und privaten, gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Krankenanstalten, ebenso Universitätskliniken und medizinischen Universitätsinstituten, wenn diese zugleich Abteilungen einer öffentlichen Krankenanstalt sind, erfolgen.

Diese Bestimmungen gelten für die Entnahme, nicht aber für die Transplantation. Die Ratio ist einleuchtend: Die Krankenanstalt soll mit der Transplantation keine Gewinne machen können. Die Organe dürfen nicht Gegenstand von gewinnbringenden Rechtsgeschäften sein. Unzulässige Entnahmen ziehen straf-, verwaltungs- und zivilrechtliche Folgen nach sich. Nur eine Organentnahme, die allen gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, ist rechtmäßig.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft können folgende Organe oder Gewebe transplantiert werden: Bauchspeicheldrüse, Blutgefäße, Darm, Gehörknöchelchen, Haut, Herz, Herzklappen, Hornhaut der Augen, Knochengewebe, Knorpelgewebe, Leber, Lunge, Niere, Sehnen und Teile der Hirnhaut.

Janko Ferk ist Richter des Landesgerichts Klagenfurt und Honorarprofessor an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

Recht gesprochen

Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

Miete

Gibt es bei Privatnutzung einen Vorsteuerabzug?

Ein Hauseigentümer vermietet nach Totalsanierung einige Wohnungen an fremde Dritte; die Dachgeschoßwohnung vermietete er hingegen an eine GmbH, bei der er Geschäftsführer ist. Diese GmbH stellte die Dachgeschoßwohnung ihrem Geschäftsführer (also dem Liegenschaftseigentümer) als Dienstwohnung zur Verfügung. Können nun Vorsteuerbeträge aus den Kosten der Wohnungssanierung geltend gemacht werden? Kosten der Wohnungssanierung sind als Kosten der privaten Lebensführung zu behandeln und deshalb sind Vorsteuerbeträge nicht abzugsfähig. Anders, wenn die Vermietung an eine Kapitalgesellschaft erfolgt, die diese Wohnung wiederum dem Geschäftsführer dieser Kapitalgesellschaft als Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Mieter ist nicht der Geschäftsführer, sondern vielmehr die GmbH, womit die Kosten der Wohnungssanierung auch nicht Kosten der privaten Lebensführung sind.

Zivilrecht

Wo muss für Soldaten die Post zugestellt werden?

Kann einem Präsenzdiener eine Strafverfügung an seine Wohnadresse zugestellt werden, obwohl er seinen Grundwehrdienst in einer Kaserne leistet? Die Regelung im Zustellgesetz, dass Soldaten ausschließlich durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zugestellt werden kann, heißt nicht, dass jede andere Zustellung unwirksam wäre. Vielmehr handelt es sich um eine Sonderabgabestelle, die mit anderen möglichen Abgabestellen gleichwertig ist. Es ist daher grundsätzlich zulässig, dass der betreffenden Person auch an eine andere in Betracht kommende Abgabestelle, wie etwa an ihrer Wohnung, zugestellt werden kann.

Wenn Banken zu viel verrechnete Zinsen nicht zurückzahlen

Banken müssen die seit 2015 nicht berücksichtigten Negativzinsen ausgleichen. Vorsicht vor der Verjährung der Ansprüche.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Eigentlich ist die Sache weitgehend geklärt: Mit seinem Urteil vom 30. 8. 2017 hat der Oberste Gerichtshof (OGH) Zinsanpassungsklauseln, bei denen der Referenzindikator bei null eingefroren wird, für unzulässig erklärt. Die heimischen Banken müssen demnach fälschlicherweise zu hoch verrechnete Kreditzinsen zurückzahlen.

Seit dem zweiten Quartal 2015 gibt es Negativzinsen im Bankensektor. Aus Sicht des OGH haben die Banken seit damals bei variabel verzinsten Krediten die negativen Zinsen nicht ordnungsgemäß an diese Kreditnehmer weitergegeben. Betroffen sind in erster Linie Kredite mit variablen Zinssätzen, bei denen keine Ober- oder Untergrenze vereinbart wurde. Wurde Kreditnehmern trotz negativer Referenzzinsen ein zu hoher Zinssatz verrechnet, müssen die zu viel bezahlten Zinsen von der Bank erstattet werden.

Während einige Banken die nicht berücksichtigten Negativzinsen bereits ermittelt und ausgeglichen haben, vertrösten andere ihre Kunden derzeit noch mit zweifelhaften Rechtfertigungen: Technische Gründe seien dafür verantwortlich, dass eine Ermittlung der zu viel bezahlten Zinsen erst Mitte dieses Jahres möglich sei. Zu diesem Zwecke müssten neue Programme angeschafft oder alte modifiziert werden. Erst dann könne man die Kreditkonten neu abrechnen, um so allfällige Differenzbeträge gutbuchen zu können. Auf eine mögliche Verjährungsproblematik wird – zumindest in den uns bekannten Fällen – nicht hingewiesen.

Banken können auch auf Zeit spielen

Es ist nicht auszuschließen, dass die Banken auf Zeit spielen und die Rückzahlungen so lange hinauszögern, bis die Verjährung beginnt. Grundsätzlich verjähren Schadenersatzansprüche nach drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Da die Referenzzinsen seit 2015 ins Negative gerutscht sind und damals auch erste Informationsschreiben der Banken an die Kunden versendet wurden, sollte man vorsichtshalber davon ausgehen, dass 2018 eine Verjährung eintreten könnte. Ob die Ansprüche auch später noch geltend gemacht werden können, ist unklar. Argumentierbar wäre, dass für den Beginn der Verjährungsfrist das Datum der ersten OGH-Judikate gilt, allerdings mit ungewissen Erfolgsaussichten.

In einem Zivilprozess ist es wahrscheinlich, dass die Bank den Einwand der Verjährung geltend machen wird. Dies hätte im Worst Case zur Folge, dass die Ansprüche nicht zu Recht bestehen und das Klagebegehren abgewiesen wird. Auf ein derartiges Risiko sollte man sich nicht einlassen.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, von der Bank eine Verjährungseinredeverzichtserklärung einzufordern. Damit ist gewährleistet, dass sich die jeweilige Bank in einem späteren Verfahren nicht auf eine mögliche Verjährung stützen kann. Wichtig ist, dass diese Erklärung verbindlich und rechtswirksam abgegeben wird und das Kreditkonto, das von der Rückforderung betroffen ist, ausdrücklich auf dieser Erklärung angeführt wird.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).